

Parkgebührenordnung der Gemeinde Wiek

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek vom 6. Juli 2016 folgende Parkgebührenordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Gemeinde Wiek werden Parkgebühren erhoben, soweit diese Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Erhebung der Parkgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der verkehrlichen Wertigkeit der entsprechenden Parkflächen mit dem Ziel der Nutzung des öffentlichen Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern sowie einer effektiven Parkraumbewirtschaftung. Die Höhe der Parkgebühren wird wie nachfolgend aufgeführt festgesetzt:

Parkplatz	gebührenpflichtige Zeit	Parkgebühr	Mindest-gebühr	Gebühr Tageskarte	Höchstparkdauer / Gebühr
Hafen	täglich 07.00 – 20.00 Uhr	0,50 € / 30min	0,50 €	5,00 €	7 Tage / 35,00 €
Boddenblick (Straße der Jugend)	täglich 00.00 – 24.00 Uhr	0,50 € / 30min	0,50 €	10,00 €	

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Parkraums zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung der Gemeinde Wiek tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 22. Januar 2008 außer Kraft.

Wiek, 6. Juli 2016


Petra Harder
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:
- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: 23.09.2016
abzunehmen am: 08.10.2016
abgenommen am: 08.10.2016

